



Amtssigniert. SID2021051097242  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Verkehr, Sicherheit**

lt. Verteiler

**ADir Stefan Nöckl**

Telefon +43 5242 6931 5904

Fax +43 5242 6931 745805

[bh.schwaz@tirol.gv.at](mailto:bh.schwaz@tirol.gv.at)

## Gemeindegebiet von Schwendau

### Festsetzung des Ortsgebietes gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17a StVO

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-GSTVO-25-2/5-2021

Schwaz, 18.05.2021

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Schwendau, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

### § 1 Ortsgebiet

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, wird das Ortsgebiet von Schwendau durch die Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17a StVO an nachfolgend angeführten Standorten kundgemacht. In entgegengesetzter Richtung wird das Ortsgebiet durch die Straßenverkehrszeichen „Ortsende“ gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17b StVO aufgehoben:

Straße	Standort
L-299 Schwendauer Straße	Höhe StrKm 0.090
L-299 Schwendauer Straße	Höhe StrKm 0.630
L-299 Schwendauer Straße	Höhe StrKm 1.377
L-299 Schwendauer Straße	Höhe StrKm 1.625
Gemeindestraße	am nordöstlichen Ende der Gp. 409, 3 m südlich der KG Grenze zu Hippach, am südöstlichen Hauseck der HNr. 10

Gemeindestraße	Südöstlich der Grundgrenze der Gp. 1311/2, unmittelbar östlich der HNr. 139
Gemeindestraße	Schnittpunkt der südlichen Grundgrenze der Gp. 1314/1 und der östlichen Grenze der Gp. 1479
Gemeindestraße	4,31 m in nordwestliche Richtung vom Eck der Gp. 1331
Gemeindestraße	15,4 m südlich der Gp. 1524, 0,97 m westlich der östlichen Grundgrenze der Gp. 1387/1, 15 m südlich des Kreisverkehrs
Gemeindestraße	7,5 m südlich der Grundgrenze der Gp. 1468/2, 7.5 Meter südlich gegenüber der HNr. 388

## **§ 2 Planunterlagen**

Die angeschlossenen Lagepläne des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Die Aufstellungsorte der Verkehrszeichen sind gekennzeichnet.

## **§ 3 frühere Verordnungen**

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Kundmachung dieser Verordnung hat gemäß § 44 Absatz 1 StVO durch die Aufstellung des Hinweiszeichens „Ortstafel“ gemäß § 53 Ziffer 17a StVO mit der Aufschrift laut Lageplan zu erfolgen. Auf der Rückseite ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ gemäß § 53 Ziffer 17b StVO anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) ist in einem Aktenvermerk § 16 AVG) festzuhalten. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Löderle

Anlagen:

Standorte der Hinweiszeichen

Übersichtsplan - Standorte der Hinweiszeichen

Ergeht an:

Gemeinde Schwendau, per E-Mail an: [verwaltung@hippach-schwendau.at](mailto:verwaltung@hippach-schwendau.at),

mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen **auf den Gemeindestraßen zu treffen** und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.

Amt der Tiroler Landesregierung, Straßenmeisterei Zell am Ziller, #Straßenmeisterei Zell am Ziller, per E-Mail an: [strassenmeisterei.zell-a-z@tirol.gv.at](mailto:strassenmeisterei.zell-a-z@tirol.gv.at), mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen **auf der L-299 Schwendauer Straße** zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, im ELAK an: BBA Innsbruck

Polizeiinspektion Zell a. Ziller, per E-Mail an: [PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at](mailto:PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at)